

## STATUTEN

23. Februar 2013

(mit Änderungen vom 20. Februar 2015 und 22. Februar 2019)

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Förderverein „Freunde der Berner Leichtathletik“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Sitz des Fördervereins ist der Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3 Der Förderverein fördert die Kameradschaft unter den ehemaligen Leichtathletinnen und Leichtathleten des Kantons Bern. Er unterstützt die Bestrebungen des BLV und der bernischen Leichtathletikvereine finanziell, vor allem im Bereich der Nachwuchsförderung.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Förderverein ist Mitglied des BLV. Er wird durch Delegierte an der Delegiertenversammlung (DV) gemäss Statuten des BLV vertreten. Ein Mitglied des Vorstandes ist zugleich Geschäftsleitungsmitglied des BLV.
- Art. 5 Der Förderverein besteht aus Einzelmitgliedern. 1)
- Art. 6 Der Austritt aus dem Förderverein kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- Art. 7 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.
- Art. 8 Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### III. Organisation, Geschäftsjahr

- Art. 9 Die Organe des Fördervereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
- Das Geschäftsjahr des Fördervereins entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen.
- Zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen wird nach Notwendigkeit eingeladen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste.
- Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte der letzten zwei Geschäftsjahre
  - c) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte der letzten zwei Geschäftsjahre
  - d) Genehmigung der Voranschläge für die folgenden zwei Geschäftsjahre
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die kommenden zwei Geschäftsjahre
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren)
  - h) Statutenänderungen
  - i) Auflösung oder Fusion des Fördervereins
- Art. 12 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus
- a) Präsident
  - b) Sekretär
  - c) Kassier
  - d) Betreuer des Geselligen
  - e) Beisitzer
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- Art. 14 Pflichten des Vorstandes:
- a) Leitung des Fördervereins
  - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung der Finanzen
  - e) Mitgliederwerbung
  - f) Durchführung des Tätigkeitsprogramms
  - g) Ehrungen
- Art. 15 Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

#### **IV. Finanzen**

- Art. 16 Die Einnahmen bestehen aus
- a) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
  - b) Spenden
  - c) dem Ertrag des Vereinsvermögens
- Art. 17 Die Einnahmen werden verwendet für
- a) Unterstützungsbeiträge an den BLV
  - b) zweckgebundene Zuwendungen
  - c) Mitgliederanlässe
  - d) Deckung der Verwaltungskosten
- Art. 18 Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Auflösung, Fusion und Verschiedenes

Art. 19 Die Auflösung oder Fusion des Fördervereins kann durch eine dreissig Tage im Voraus schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- a) Wird die Auflösung des Fördervereins beschlossen, ist das Vermögen dem BLV zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, wird es einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten und der Leichtathletik nahe stehenden juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- b) Eine Fusion kann nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten und der Leichtathletik nahe stehenden juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 20 Aufbewahrt werden

- a) mindestens fünf Jahre: Akten wie Berichte und Korrespondenzen
- b) mindesten zehn Jahre: Jahresrechnungen mit Belegen
- c) fünfundzwanzig Jahre: Protokolle

Die Vorstandsmitglieder übergeben bei Amtsaufgabe die erwähnten Akten zur Archivierung dem BLV-Archivar.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Januar 1986.

### FÖRDERVEREIN FREUNDE DER BERNER LEICHTATHLETIK

Der Präsident

Der Sekretär




Hansueli Mumenthaler

Andreas Bütikofer

Formelle Anpassung an den geänderten Vereins-Namen und das geänderte Vereins-Logo gemäss Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2015.

- 1) Der folgende Satz wird gestrichen: „Die Ehrenmitglieder des BLV werden automatisch Mitglied des Fördervereins“. Beschluss Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2019.